

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 7. Juli 1994 als MTB CLUB Lenninger Tal e.V. gegründet. Der Verein führt die Bezeichnung MTB TECK e.V. ab dem Zeitpunkt der Eintragung der vorliegenden neuen Satzung in das Vereinsregister.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck unter der Nr. 368 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kirchheim/Teck

Der Verein ist Mitglied des WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt:

die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugendpflege;

die Abhaltung von MTB-sportlichen Veranstaltungen;

die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene, der Gemeinde und dem Kreisverband;

die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für MTB-Sport im Gemeinde- und Kreisgebiet.

Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern

Passiven Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder MTB Sport verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Einrichtung von Mitgliedsbeiträgen entbunden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag auf Annahme als Mitglied ist unter Angabe von Name (Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum und Anschrift beim Vorstand einzureichen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Eine evtl. Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch freiwilligen Austritt, der bis 30. September mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist. Der Vorstand bestätigt den Austritt schriftlich.

Durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann, die Entscheidung erfolgt per Stimmenmehrheit:

Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen des Vereins.

Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, unsportlichem Verhalten oder unehrenhafter Handlungen.

Bei Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Vor jeder Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich auszufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

durch Tod

§ 4 Jugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßigen und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die „Jugend“ im Verein.

Die „Jugend“ arbeitet als Jugendorganisation des Vereins gemäß der Jugendordnung und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel eigenständig.

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 5 Geschäftsjahr

Beiträge, Gebühren, Umlagen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins, die vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

Dem Vorstand gem. § 8 der Satzung

Der Mitgliederversammlung

§ 7 Vorsitzender

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen, oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer

Kassier

Sportlichem Leiter

Jugendleiter

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und vollzieht deren Beschlüsse. Er beschließt mit relativer Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen werden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandspositionen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassier können nicht in Personalunion besetzt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden durch Rundschreiben sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

Die Wahl des Vorstandes

Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern

Feststellung der Jahresrechnung

Festsetzung der Beiträge und Gebühren gem. § 5 Ziffer 2 der Vereinssatzung

Und bestätigt:

Die Entlastung des Vorstandes

Die Änderung der Satzung und freiwillige Auflösung des Vereins

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vortands

Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer

Sport- und Jugendbericht

Entlastung der Vorstandschaft

Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Mitgliedsanträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmzettel.

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies ausdrücklich wünscht, oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann es im Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Sportordnung, Eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung gem. § 4 Ziffer 3 geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 12 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

Verweis

Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins

Ausschluss gem. § 3 Ziffer 7b.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer von drei Viertel der anwesenden Mitglieder Mehrheit beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchheim/Teck, die es nach Rücksprache mit dem Finanzamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Kirchheim, den 4. Mai 2004

Vorstehende Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2004 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 7. Juli 1994